



**Richtlinien
zur Kinder- und Jugendförderung
ab 01.01.2024**

Kreisjugendamt Hochsauerlandkreis

HSK

Hochsauerlandkreis

Herausgeber: Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Kreisjugendamt -
Steinstr. 27
59872 Meschede

Auskunft erteilt: bei inhaltlichen & pädagogischen Fragen:

Herr Schulte-Backhaus, Tel. 0291/94-1282

bei Fragen zur Antragsstellung & Abrechnung:

Frau Breuer, Tel. 0291/94-1272
Frau Menke, Tel. 0291/94-1298
Fax: 0291/94 - 26358

Internet: www.hochsauerlandkreis.de
www.young-hsk.de

E-Mail: jugendfoerderung@hochsauerlandkreis.de

Inhalt

I.	Allgemeiner Teil	2
1.	Allgemeine Grundsätze.....	2
2.	Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	4
3.	Zuschussempfänger	7
4.	Antragsverfahren	8
5.	Zuständigkeiten	9
II.	Maßnahmenförderung.....	10
1.	Jugendbildungsmaßnahmen.....	10
2.	Jugendgruppenleiterschulungen	11
3.	Freizeiten (Fahrten, Lager, Wanderungen)	12
4.	Internationale Jugendbegegnungen.....	13
5.	Kinder- und Jugendferienmaßnahmen vor Ort	15
6.	Familienerholungsmaßnahmen.....	16
7.	Sonstige Maßnahmen.....	17
III.	Ausgestaltung der Jugendarbeit.....	18
1.	Anschaffung von Materialien zur Durchführung der Jugendarbeit	18
2.	Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte	19
3.	Kreisjugendring.....	20
IV.	Förderung von Jugendfreizeitstätten	21
1.	Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichem Personal	23
2.	Projektförderung	25
3.	Jugendfreizeitstätten ohne hauptamtliches Personal	26
4.	Treffpunktarbeit.....	27
5.	Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten	28
V.	Inkrafttreten	30

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Richtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes des Hochsauerlandkreises. Sie bilden die Grundlage für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Überschaubarkeit wird im Folgenden auf die explizite Nennung der femininen Form verzichtet. Selbstverständlich ist diese, wenn nicht anders erwähnt, ebenso mit gemeint und angesprochen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nur insoweit, als Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- 1.4 Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Veranstaltungen, Maßnahmen, Einrichtungen oder Anschaffungen den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz – entsprechen und für die Förderung junger Menschen verwendet werden, die ihren ersten bzw. zweiten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.
- 1.5 Alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe haben die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Träger bzw. Fachkräfte der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII (hier: §§ 11 und 12 SGB VIII) anbieten, nehmen den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII wahr.
- 1.6 Sofern in diesen Richtlinien Stundenangaben zugrunde gelegt werden, handelt es sich hierbei um Zeitstunden (60 Minuten).
- 1.7 Die Antragsteller sind für die Durchführung der von ihnen beantragten Maßnahmen verantwortlich.
- 1.8 Die Höhe und der Einsatz der Mittel sind nach Durchführung der Maßnahme schriftlich nachzuweisen. Das Kreisjugendamt behält sich vor in die Abrechnungen und Verträgen mit Dritten Einsicht zu nehmen.
- 1.9 Qualifizierte Gruppenleiter im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die im Besitz einer gültigen Jugendleiter Card (JuLeiCa) sind.
- 1.10 Eine pädagogische Fachkraft im Sinne dieser Richtlinien sind Diplom.-Sozialarbeiter/-Pädagogen oder Sozialarbeiter B.A./ M.A. oder vergleichbarer Fachhochschul/-Hochschulabschluss, Staatlich anerkannte Erzieher mit entsprechender Qualifikation bzw. entsprechender pädagogischer Berufserfahrung.
- 1.11 Küchenpersonal und Betreuer müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- 1.12 Anträge von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten etc. werden nicht gefördert.
- 1.13 Ferner werden nicht bezuschusst andere Antragsteller, deren Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen abzielen, die überwiegend – zu mehr als 50 % – beruflichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen. Ziel ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und/oder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeiten zu erziehen – es geht nicht um die Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten.

Dies gilt auch für Anträge auf Zuschüsse zu Veranstaltungen, die sich zu wenigstens einem Drittel auf Fahrten mit Verkehrsmitteln erstrecken. Anreise- und Abreisezeiten sowie Pausen sind keine Schulungszeiten.

- 1.14 Die Finanzierung der beantragten Maßnahmen muss gesichert sein.
- 1.15 Die Bezuschussung setzt eine Eigenleistung der Träger in Höhe von wenigstens 10 % voraus, sofern in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist. Teilnehmerbeiträge gelten auch als Eigenleistungen. Auf die Vorlage von Finanzierungsplänen wird verzichtet.

Die Antragsteller sind gehalten, mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z.B. Bund, Land, Verband) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- 1.16 Der jeweils errechnete Kreiszuschuss ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden. Rückzahlungen werden nur geltend gemacht, wenn die Forderung einen Betrag von 10,00 € übersteigt.
- 1.17 Die zu beantragende Mindesthöhe für eine Förderung durch das Kreisjugendamt beträgt 30,00 €.

2. Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

2.1 Allgemeines

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden im Sinne des § 75 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist, gemeinnützige Zwecke verfolgt, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

2.2 Voraussetzungen

- Der Träger muss mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein.
- Der Träger muss seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes haben.
- Der Träger muss Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen und weiterzuentwickeln.
- Die Mitgliederzahl darf nicht begrenzt sein.
- Der Träger muss bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.
- In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.
- Der Träger muss bereit sein, Beauftragten des Kreisjugendamtes den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.
- Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe muss zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens 7 Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft (nicht organisierte Jugendgruppe) und Jugendabteilung (in Vereinen und Verbänden organisiert, z.B. Sport und Musik) mindestens 20 Mitglieder haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll – von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen – in der Regel das 26. Lebensjahr nicht überschreiten.
- Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muss sie bei Berücksichtigung des Grundkonzepts des Erwachsenenverbandes die Möglichkeit haben, ihr satzungsgemäßes Eigenleben zu gestalten.
- Bei Jugendabteilungen muss mindestens 50 % Jugendarbeit angeboten werden. (Gem. § 75 SGB VIII ist es hier Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und/oder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeiten zu erziehen – hier geht es nicht um die Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten.)

2.3 Dachorganisationen

Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- bzw. Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die kraft Gesetzes anerkannt sind, können dort beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederung und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die obengenannten Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllen. Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen im Einzelnen zu bezeichnen sowie die für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrags wird schriftlich bestätigt. Sofern innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Bestätigung nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen als anerkannt.

Zusammenschlüsse von Jugendgemeinschaften (Ringe, Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften) können anerkannt werden, wenn sie die obengenannten Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllen.

2.4 Befristung, Bedingungen, Widerruf

Die Anerkennung erfolgt außer in den Fällen der Ziff. 2.3 erster Absatz befristet. Die Frist beträgt 4 Jahre, danach ist ein „neuer“ Antrag zu stellen (Überprüfung). Die Fristen können verkürzt werden, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.

Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

2.5 Verfahren

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform (Konzept);
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;
- Zahl der Mitglieder der Jugendabteilung zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72 a SGB VIII
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe;

Dem Antrag soll beigelegt werden:

- die Jugendsatzung bzw. Jugendordnung;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;

- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung;
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und /oder Vereinbarungen mit dem Kreisjugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlichem geeignetem Personal (haupt-und ehrenamtlich) nach § 72 a SGB VIII
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Reichen die vom Antragsteller beigefügten schriftlichen Unterlagen dem Kreisjugendamt nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, den Antrag schriftlich zu begründen.

Dachorganisationen der Ziff. 2.3 können vor der Entscheidung des Kreisjugendhilfeausschusses durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes gehört werden.

Die Anerkennung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.

3. Zuschussempfänger

3.1 Zuschüsse werden in der Regel Trägern der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Hochsauerlandkreises gewährt. Jugendhilfeträger anderer Bereiche werden nur insoweit bezuschusst, als sie Leistungen der Jugendarbeit für Kinder oder Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erbringen.

3.2 Zuschussberechtigt sind:

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
- der Kreisjugendring,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt,
- Träger, die mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen haben

3.3 Zuschüsse können auch an Initiativgruppen und andere nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gezahlt werden, wenn die Förderung auf eine einzelne Maßnahme abzielt und nicht auf Dauer angelegt ist sowie die Gewähr geboten wird, dass diese Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden.

Über solche Zuschussanträge entscheidet immer der Kreisjugendhilfeausschuss.

3.4 Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus (§ 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), soweit nicht in diesen Richtlinien anders geregelt.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreisjugendamt – Eingangsstempel oder Eingangsvermerk – bearbeitet, sofern nicht ausdrücklich ein fester Termin für die Abgabe genannt ist.

Anträge, für die ein Stichtag angegeben ist, sind gleichmäßig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bescheiden. Später eingehende Anträge werden nur noch insoweit berücksichtigt, als Haushaltsmittel verfügbar sind.

- 4.2 Zuschüsse werden grundsätzlich erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. Anschaffungen gezahlt.

Abschläge können auf besonders begründeten Antrag in Höhe von 50 % gewährt werden; ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

- 4.3 Die Zuschüsse und Abschläge werden nur auf Konten der Jugendorganisationen oder sonstigen Jugendgemeinschaften überwiesen.

- 4.4 Sofern das Kreisjugendamt in diesen Richtlinien auf die Vorlage von Rechnungsbelegen bei der Abrechnung der Zuschüsse verzichtet, behält es sich ein Überprüfungsrecht vor.

- 4.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, gewährte Abschläge oder Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- in den Anträgen oder deren Anlagen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die auf die Bewilligung negative Auswirkungen gehabt hätten,
- die Durchführung der Maßnahmen aufgegeben oder länger als 1 Jahr zurückgestellt wurde,
- trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine ordnungsgemäßen Verwendungsnachweise übersandt wurden,
- die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder Bedingungen nicht erfüllt wurden,
- weitere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht beachtet wurden,
- durch Kostenunterschreitung der geplanten Maßnahmen Überzahlungen eingetreten sind.

- 4.6 Die Rückzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu leisten. Das Kreisjugendamt kann auf begründeten Antrag hin einen späteren Rückzahlungstermin festsetzen. Nach Ablauf des Monats ist der Zahlungsbeitrag mit dem Zuschlag der gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB zu zahlen. (Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.)

5. Zuständigkeiten

5.1 Der Kreisjugendhilfeausschuss entscheidet über

- Anträge, die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden,
- Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
- Anträge zur Neueinrichtung von Jugendfreizeitstätten mit und ohne hauptamtliches Personal sowie Anträge auf Personalaufstockung, wenn sie in die Bezuschussung einfließen soll,
- Anträge zur Bewilligung von Projekten der Jugendfreizeitstätten, soweit die Projekte durch den Kreis bewilligt werden können,
- Anträge zur Treffpunktarbeit,
- Anträge von Initiativgruppen oder anderen nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf Förderung einer einzelnen Maßnahme.

5.2 Über Anträge zu anderen Sachverhalten entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.3 Widersprüche – gleichgültig, ob sie auf einer Entscheidung des Kreisjugendhilfeausschusses oder der Verwaltung des Jugendamtes beruhen – werden durch den Kreisjugendhilfeausschuss entschieden. Dies gilt nicht, wenn den Widersprüchen abgeholfen werden kann und die Grundentscheidung in der Zuständigkeit der Verwaltung des Jugendamtes lag.

II. Maßnahmenförderung

1. Jugendbildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen sollen die Teilnehmer mit ihren künftigen Aufgaben als Erwachsene vertraut machen bzw. der politischen und staatsbürgerlichen Bildung dienen.

Themen können u.a. sein: Inklusion, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention, Integration, Medienerziehung, Gesellschaftspolitik, Gesundheitspflege, Erste-Hilfe-Kurse, Genderfragen etc.

Verbände können Zuschüsse für Maßnahmen erhalten, die sie in eigener Trägerschaft durchführen und zu denen öffentlich eingeladen wurde.

Die Maßnahmen müssen nach Programm, Dauer, Ausgestaltung und Referenten die Gewähr für eine optimale zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse bieten.

Für Bildungsmaßnahmen, für die vergleichbare kostenlose Angebote anderer Träger (z.B. Polizei, Gesundheitsamt) zur Verfügung stehen, können keine Zuschüsse gewährt werden.

Altersgrenze:	6 bis 26 Jahre
Personenzahl:	mindestens 6 Teilnehmer (ohne Leiter bzw. Referenten), von denen mehr als die Hälfte jünger als 27 Jahre alt sein müssen
Was wird gefördert?	Abend-, Halbtages-, Tages-, Wochenend- oder Wochenveranstaltungen, die von Fachkräften bzw. von in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildeten Referenten geleitet werden
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung einer Jugendbildungsmaßnahme
Abrechnungsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmerliste - Nachweis über die Dauer der Maßnahme (z.B. Rechnung, Aufenthaltsbestätigung) - ausführliches Programm mit Angabe der Unterrichtszeiten - Nachweis der öffentlichen Einladung
Antragsfrist:	Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge zusammen mit den Abrechnungsunterlagen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
Förderung:	<p>je Teilnehmer pro Tag für</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2 Stunden 3,00 € • mindestens 4 Stunden 4,00 € • mindestens 6 Stunden 5,00 € • Übernachtung 8,00 € <p>Mit diesen Zuschüssen sind alle Kosten wie Verpflegung, Übernachtung, Referentenhonorare, Fahrtkosten usw. abgegolten. Referenten werden wie Teilnehmer bezuschusst.</p>

2. Jugendgruppenleiterschulungen (JGLS)

Ziel der Förderung ist es, kommunale und freie Träger von Kinder- und Jugendarbeit darin zu unterstützen, ehrenamtliche Mitarbeiter zu qualifizieren, um ihnen praktische Hilfen für die Kinder- und Jugendarbeit an die Hand zu geben.

Wichtige Arbeitsprinzipien sind dabei:

- modellhaftes Lernen, Einbeziehung der Erfahrungen der Teilnehmer
- Reflektionen, Übertragung des Gelernten in die Lebenswirklichkeit

Die Ausbildungen müssen die inhaltlichen Standards an pädagogischem und rechtlichem Basiswissen erfüllen, die für die Ausstellung der JuLeiCa gefordert werden. Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. von in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend ausgebildeten Referenten durchgeführt werden.

Altersgrenze:	ab 15 Jahre										
Personenzahl:	keine Beschränkung										
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkurse: Im Rahmen der Jugendgruppenleiterschulung muss der Grundkurs mindestens 35 Stunden umfassen; aus pädagogischen Gesichtspunkten sind Blockveranstaltungen anzustreben. - Aufbaukurse zur Neubeantragung der JuLeiCa mit mindestens 8 Stunden. - Fortbildungsmodule und Vertiefungsangebote - Erste-Hilfe-Kurs der zu Erwerb der JuLeiCa benötigt wird. 										
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung einer Jugendgruppenleiterschulung										
Abrechnungsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmerliste - Nachweis über die Dauer der Maßnahme (z.B. Rechnung, Aufenthaltsbestätigung) - ausführliches Programm mit Angabe der Unterrichtszeiten bei Teilnahme an überörtlichen JGLS anderer Träger eine Bescheinigung über die Teilnahme. 										
Antragsfrist:	Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge zusammen mit den Abrechnungsunterlagen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.										
Förderung:	<table> <tr> <td>je Teilnehmer pro Tag für</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- mindestens 2 Stunden</td> <td>3,00 €</td> </tr> <tr> <td>- mindestens 4 Stunden</td> <td>4,00 €</td> </tr> <tr> <td>- mindestens 6 Stunden</td> <td>5,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Übernachtung</td> <td>8,00 €</td> </tr> </table>	je Teilnehmer pro Tag für		- mindestens 2 Stunden	3,00 €	- mindestens 4 Stunden	4,00 €	- mindestens 6 Stunden	5,00 €	- Übernachtung	8,00 €
je Teilnehmer pro Tag für											
- mindestens 2 Stunden	3,00 €										
- mindestens 4 Stunden	4,00 €										
- mindestens 6 Stunden	5,00 €										
- Übernachtung	8,00 €										

Mit diesen Zuschüssen sind alle Kosten wie Verpflegung, Übernachtung, Fahrtkosten, Referentenhonorare, usw. abgegolten. Referenten werden wie Teilnehmer bezuschusst. Schulungen die durch das Kreisjugendamt angeboten werden, sind nicht förderfähig. Jugendgruppenleiterschulungen die durch das Kreisjugendamt durchgeführt werden, werden nicht gefördert.

3. Freizeiten (Fahrten, Lager, Wanderungen)

Freizeiten sind ein wichtiger Bestandteil einer sinnvollen Kinder- und Jugendarbeit. Sie knüpfen bei der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen an und bieten ihnen gute Möglichkeiten zu einem authentischen Miteinander-Leben.

Ziel der Förderung ist es daher, Kindern und Jugendlichen Freizeiten zu ermöglichen, die altersgemäß ihrem Erlebnisbedürfnis entsprechen. Das Leitungsteam hat sich gut auf die Freizeit vorzubereiten und dabei pädagogische, rechtliche, versicherungstechnische, hygienische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Altersgrenze:	6 bis 20 Jahre; Teilnehmer von 21 bis 26 Jahren nur dann, wenn sie sich noch in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden bzw. über kein Einkommen verfügen
Personenzahl:	mindestens 6 Teilnehmer (ohne Gruppenleiter, Betreuer, Küchenpersonal)
Was wird gefördert?	Maßnahmen mit einer Dauer von 3 bis zu höchstens 21 Tagen. An qualifizierten Gruppenleitern bzw. Betreuern wird bis zu je 6 Teilnehmern eine Kraft bezuschusst; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird bis zu 6 Teilnehmern jeweils ein weiterer qualifizierter Gruppenleiter bzw. Betreuer gefördert (paritätische Besetzung). Die hauptverantwortliche Person muss volljährig sein. Bei Freizeiten, an denen Menschen mit Behinderung, Krankheit oder einem nachweisbaren erhöhten Betreuungsbedarf teilnehmen, können mehr Betreuer bezuschusst werden. Zusätzliche Zuschüsse werden für Küchenpersonal gewährt, und zwar bis zu 12 Personen je eine Kraft.
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für eine Freizeit
Abrechnungsunterlagen:	- Teilnehmerliste - Nachweis über die Dauer der Maßnahme (z.B. Rechnung, Aufenthaltsbestätigung) - Programm - für Teilnehmer von 21 bis 26 Jahren Bescheinigung über die Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bzw. Bescheinigung, dass sie über kein Einkommen verfügen - für qualifizierte Gruppenleiter: Kopie der gültigen JuLeiCa
Antragsfrist:	Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge zusammen mit den Abrechnungsunterlagen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
Förderung:	pro Tag - je Teilnehmer 3,00 € - je Betreuer und die als Küchenpersonal zusätzlichen Begleitpersonen 4,00 € - je qualifizierter Gruppenleiter 5,00 € An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 Tag.

4. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendarbeit umfasst Jugendbegegnungen, Jugendaustausch sowie Kontakte von jungen Menschen, die zu freundschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland beitragen. Kinder und Jugendliche sollen dabei andere Kulturen kennen lernen sowie Toleranz und Solidarität entwickeln. Es wird großen Wert auf die Eigeninitiative von Jugendlichen, interkulturelles Lernen, partnerschaftliche Zusammenarbeit, kreative Formen der Begegnung und den direkten Kontakt zu Gastfamilien gelegt. Insofern setzen die Begegnungen eine verantwortungsbewusste Leitung, eine sorgfältige Auswahl der Teilnehmer, eine eingehende Vorbereitung und eine sinnvolle Planung voraus.

Internationale Jugendbegegnungen können sowohl im Inland wie auch im Ausland stattfinden. Bei Maßnahmen im Ausland werden nur die Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes einschließlich Betreuungskräften bezuschusst. Bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland werden des Weiteren auch die ausländischen Teilnehmer bezuschusst; erfolgt die Unterbringung in Familien, können nur die ausländischen Teilnehmer bezuschusst werden.

Maßnahmen mit Gruppen des schottischen Partnerkreises des Hochsauerlandkreises, West-Lothian, sind keine internationalen Begegnungen im Sinne dieser Richtlinien. Sie werden im Rahmen der Möglichkeiten durch den Fachdienst „Kultur“ des Hochsauerlandkreises gefördert.

Altersgrenze:	12 bis 26 Jahre
Personenzahl:	mindestens 6 bis maximal 50 Teilnehmer (einschließlich Gruppenleiter, Betreuer, Küchenpersonal)
Was wird gefördert?	<p>Zusammentreffen ausländischer und deutscher Jugendgruppen zu Veranstaltungen von 4 bis 21 Tagen (bei längerer Dauer werden nur 21 Tage bezuschusst); dabei sollten die ausländischen und deutschen Jugendgruppen mehr als die Hälfte des Programms gemeinsam gestalten.</p> <p>An qualifizierten Gruppenleitern bzw. Betreuern wird bis zu je 6 Teilnehmern eine Kraft bezuschusst; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird bis zu 6 Teilnehmern jeweils ein weiterer qualifizierter Gruppenleiter bzw. Betreuer gefördert (paritätische Besetzung). Die hauptverantwortliche Person muss mindestens 21 Jahre alt und für die Leitung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert sein. Alle übrigen Kräfte müssen volljährig sein.</p> <p>Bei internationalen Jugendbegegnungen, an denen Menschen mit Behinderung, Krankheit oder einem nachweisbaren erhöhten Betreuungsbedarf teilnehmen, können mehr Betreuer bezuschusst werden.</p> <p>Zusätzliche Zuschüsse werden für Küchenpersonal gewährt, und zwar bis zu 12 Personen je eine Kraft.</p>
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für eine internationale Jugendbegegnung

- Abrechnungsunterlagen: - Teilnehmerliste
- Nachweis über die Dauer der Maßnahme
(z.B. Rechnung, Aufenthaltsbestätigung)
- Programm
- für qualifizierte Gruppenleiter: Kopie der gültigen JuLeiCa
- Antragsfrist: Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge zusammen mit den Abrechnungsunterlagen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
- Förderung: pro Tag
- | | |
|--|--------|
| - je Teilnehmer | 5,00 € |
| - je Betreuer und die als Küchenpersonal
zusätzlichen Begleitpersonen | 5,00 € |
| - je qualifizierten Gruppenleiter | 7,00 € |
- An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 Tag.

5. Kinder- und Jugendferienmaßnahmen vor Ort

Ziel der Kinder- und Jugendferienmaßnahmen ist es, Kindern und Jugendlichen überwiegend vor Ort Ferien zu ermöglichen, die ihrem Erlebnisbedürfnis in einer altersgemäßen Weise entsprechen.

Die Zuschüsse werden ausschließlich an die Träger der Erholungsmaßnahmen gezahlt. Dies sind die im Bereich des Kreisjugendamtes tätigen

- anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder diesen angeschlossenen Verbänden,
- Kirchen oder Kirchen gleichgestellte Körperschaften,
- Städte und Gemeinden,
- anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichem Personal sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Altersgrenze:	6 bis 18 Jahre								
Personenzahl:	mindestens 6 Teilnehmer (ohne Gruppenleiter, Betreuer, Küchenpersonal)								
Was wird gefördert?	<p>ganztägige (ab 4 Stunden) Kinder- und Jugendferienmaßnahmen innerhalb der Schulferien mit einer Dauer von jeweils 4 bis zu höchstens 25 einzelnen Tagen.</p> <p>An qualifizierten Gruppenleitern bzw. Betreuern wird bis zu je 6 Teilnehmern eine Kraft bezuschusst; bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird bis zu 6 Teilnehmern jeweils ein weiterer qualifizierter Gruppenleiter bzw. Betreuer gefördert (paritätische Besetzung). Die hauptverantwortliche Person muss volljährig sein. Bei Maßnahmen, an denen Menschen mit Behinderung, Krankheit oder einem nachweisbaren erhöhten Betreuungsbedarf teilnehmen, können mehr Betreuer bezuschusst werden.</p> <p>Sollten die Maßnahmen länger als 8 Stunden dauern und sich die Notwendigkeit der Essenszubereitung ergeben, können zusätzliche Zuschüsse für Küchenpersonal gewährt werden, und zwar bis zu 12 Personen je eine Kraft.</p>								
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für eine Kinder- und Jugendferienmaßnahme mit der entsprechenden Anlage zur Berechnung des Kreiszuschusses								
Abrechnungsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmerliste - kurzgefasste Beschreibungen der Maßnahmen - für qualifizierte Gruppenleiter: Kopie der gültigen JuLeiCa 								
Antragsfrist:	Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge zusammen mit den Abrechnungsunterlagen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.								
Förderung:	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>pro Tag</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- je Teilnehmer</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td>- je Betreuer und die als Küchenpersonal zusätzlichen Begleitpersonen</td> <td style="text-align: right;">4,00 €</td> </tr> <tr> <td>- je qualifizierter Gruppenleiter</td> <td style="text-align: right;">5,00 €</td> </tr> </table>	pro Tag		- je Teilnehmer	3,00 €	- je Betreuer und die als Küchenpersonal zusätzlichen Begleitpersonen	4,00 €	- je qualifizierter Gruppenleiter	5,00 €
pro Tag									
- je Teilnehmer	3,00 €								
- je Betreuer und die als Küchenpersonal zusätzlichen Begleitpersonen	4,00 €								
- je qualifizierter Gruppenleiter	5,00 €								

6. Familienerholungsmaßnahmen

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und ihren Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden mit dem Ziel, den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Die Förderung soll solchen Familien zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Die Zuschüsse werden ausschließlich an die Träger der Erholungsmaßnahmen gezahlt. Dies sind die im Bereich des Kreisjugendamtes tätigen

- anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder diesen angeschlossenen Verbänden,
- Kirchen oder Kirchen gleichgestellte Körperschaften,
- Städte und Gemeinden,
- anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Bezuschusst werden Familienerholungsmaßnahmen für Eltern oder Pflegeeltern sowie Alleinerziehende und die zur Familie gehörenden Kinder und Jugendlichen, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches XII nicht übersteigt. Die Träger der Erholungsmaßnahmen sind verpflichtet zu prüfen, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Altersgrenze:	bis 17 Jahre; Teilnehmer von 18 bis 20 Jahren nur dann, wenn sie sich noch in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden; bei erwerbsunfähigen Menschen mit Behinderung bis 24 Jahre
Personenzahl:	keine Beschränkung
Was wird gefördert?	Maßnahmen mit einer Dauer von 10 bis 21 Tagen (bei längerer Dauer werden nur 21 Tage bezuschusst)
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für eine Familienerholungsmaßnahme
Abrechnungsunterlagen:	- Teilnehmerlisten - für Teilnehmer von 18 bis 20 Jahren Bescheinigung über die Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung - Bescheinigung der Unterkunft über die Dauer der Maßnahmen
Antragsfrist:	Anträge sind bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen; um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sind die Abrechnungsunterlagen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
Förderung:	je Teilnehmer pro Tag 3,00 € An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 Tag. Die Förderung ist je Familie nur einmal jährlich möglich.

7. Sonstige Maßnahmen

Was wird gefördert?	Maßnahmen und modellartige Veranstaltungen im Rahmen sonstiger Kinder- und Jugendförderung die zeitlich begrenzt sind werden bezuschusst, wenn sie einen bedeutsamen und überörtlichen Charakter aufweisen.
Antragsformular:	formloser Antrag
Abrechnungsunterlagen:	- Programm - Teilnehmerliste - Finanzierungsplan - Rechnungen mit Zahlungsquittungen
Antragsfrist:	Anträge sind bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen; um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sind die Abrechnungsunterlagen bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
Förderung:	höchstens 20 % der Gesamtkosten nach Abzug der Leistungen Dritter

III. Ausgestaltung der Jugendarbeit

1. Anschaffung von Materialien zur Durchführung der Jugendarbeit

Die anzuschaffenden Materialien sollen die Jugendarbeit ermöglichen und erleichtern. Bezuschusst werden alle Materialien, die für den regelmäßigen Gebrauch in der Jugendarbeit eingesetzt werden können. Von der Bezuschussung sind ausgenommen:

- Musikinstrumente für Musikgruppen,
- Sportgeräte für Sportgruppen,
- Bekleidung,
- Verbrauchsmaterialien,
- Anträge, bei denen sich die anererkennungsfähigen Anschaffungs- und Reparaturkosten nicht auf insgesamt mindestens 100,00 € pro Jahr belaufen.

Die durch Kreiszuschüsse angeschafften Materialien bleiben Eigentum des Trägers, der sich mit der Antragstellung verpflichtet, sie bei Auflösung/ oder Niederlegung der Trägerschaft den Jugendfreizeitstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu Verfügung zu stellen.

Was wird gefördert?	Materialien, die für den regelmäßigen Gebrauch in der Jugendarbeit eingesetzt werden können
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Anschaffung von Materialien zur Durchführung der Jugendarbeit
Abrechnungsunterlagen:	- Rechnungen mit Zahlungsquittungen
Antragsfrist:	- 15.07. des Jahres für Anschaffungen/Reparaturen, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. getätigt wurden - 15.01. des Folgejahres für Anschaffungen/Reparaturen, die in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. getätigt wurden Maßgeblich ist das Rechnungsdatum. Sollte bis zum 30.06. der Mindestanschaffungswert/-reparaturwert von 100,00 € noch nicht erreicht sein, können die entsprechenden Anschaffungen/ Reparaturen noch im zweiten Halbjahr abgerechnet werden.
Förderung:	- für Anschaffungen 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 700,00 € pro Kalenderjahr - für Reparaturen 30 % der Reparaturkosten, jedoch höchstens 400,00 € pro Kalenderjahr Anträge, bei denen sich die Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten nicht auf insgesamt mindestens 100,00 € belaufen, können nicht gefördert werden.

2. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte

Zuschüsse erhalten hauptamtliche pädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit (z.B. Jugendbildungsreferenten, Referenten für Jugend und Familie der Dekanate), die ausschließlich Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit planen, organisieren, durchführen und auswerten. Sie müssen über eine für diese Aufgabe geeignete Ausbildung an einer Fachhochschule oder Hochschule mit staatlich anerkanntem Abschluss verfügen.

Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sollen zu 100 %, mindestens aber zu 50 % in der Jugendarbeit tätig sein und müssen ihre Aufgaben überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes wahrnehmen. Wird dieser Prozentsatz nicht allein im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erbracht oder werden noch andere Aufgaben wahrgenommen, werden die Zuschüsse prozentual zum anderen Aufgabenteil gekürzt.

Was wird gefördert?	höchstens zwei hauptamtliche pädagogische Vollzeitstellen in der Jugendförderung pro Träger
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Personalkostenzuschusses für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit
Antragsfrist:	01.05. des Jahres
Förderung:	jährlich 4.500,00 pro Stelle; bei nicht ganzjähriger Stellenbesetzung wird nur ein anteiliger Zuschuss gewährt

3. Kreisjugendring

Der Kreisjugendring Hochsauerlandkreis ist eine freiwillige und unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Jugendorganisationen und anderen Trägern freier Jugendarbeit, die im Bereich des Hochsauerlandkreises tätig sind.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Jugendorganisationen der anderen Träger freier Jugendarbeit zu fördern, um ihre vielseitigen Tätigkeiten zum Wohle der Jugend zu unterstützen. Unabhängigkeit und Eigenart der einzelnen Mitgliedsorganisationen werden dadurch nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Hochsauerlandkreis verpflichtet zur Mitarbeit.

Zur Bestreitung seiner Aufwendungen einschließlich der Kosten für die ihm angeschlossenen Verbände erhält der Kreisjugendring einen jährlichen Zuschuss.

Was wird gefördert? allgemeine Aufgaben des Kreisjugendrings

Antragsformular: formloser Antrag

Abrechnungsunterlagen: Nachweis über die jährlichen Aufwendungen

Förderung: Die Höhe des Zuschusses wird in jedem Haushaltsjahr festgesetzt.

IV. Förderung von Jugendfreizeitstätten

Die offene Kinder- und Jugendarbeit hat einen allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und versteht sich als Teil einer sozialen und kulturellen Infrastruktur, die freizeitpädagogische Angebote, Maßnahmen und Projekte mit sozialpädagogischem Bildungscharakter außerhalb von Schule und Elternhaus durchführt.

Pädagogische Ziele

- Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.
- Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren, bei spezifischen Bedarfssituationen auch bis zum 27. Lebensjahr.
- Sie ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit und der Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen. Sie eröffnet vielfältige Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung und trägt damit zur Verbesserung von Chancengleichheit bei.
- Sie stellt Räume und Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Kindern und Jugendlichen soziales Lernen ermöglicht und in denen sie Toleranz, Solidarität und aktive Gestaltung in der Gemeinschaft einüben können.
- Sie fördert die Selbstorganisation und stellt Angebote entsprechender Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen zur Verfügung.
- Sie entwickelt ihre Angebote lebensweltnah und sozialraumbezogen.
- In ihren Angeboten berücksichtigt sie soziale Lebenslagen, Geschlechtergerechtigkeit, interkulturelle Bildung, Inklusion und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Öffnungszeiten

Definition:	Personal	Öffnungszeiten	Richtwerte zur Ausgestaltung
Offene Tür (OT)	1 pädagogische Fachkraft (z.B. Dipl.-Sozialarbeiter/-pädagogin oder Sozialarbeiter B.A./M.A.) in Vollzeit (1,0 Stelle) je weitere 0,5 Stelle	pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 24 Stunden • + 3Std. 	pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> • 4 – 5 Tage • mind. 1 Tag bis 21.00 Uhr geöffnet pro Monat: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 1 Tag am Wochenende geöffnet
	je weitere Stelle	pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 6 Stunden • zusätzlich 	pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 2 Tage bis 21.00 Uhr geöffnet

Definition:	Personal	Öffnungszeiten	Richtwerte zur Ausgestaltung
Kleine Offene Tür (KOT)	1 pädagogische Fachkraft (z.B. Dipl.-Sozialarbeiter/-pädagogin oder Sozialarbeiter B.A./M.A.) in Teilzeit (0,5 Stelle)	pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 12 Stunden 	pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> • 2 – 3 Tage • mind. 1 Tag bis 21.00 Uhr geöffnet
Teil-Offene Tür (TOT)	1 in der Jugendarbeit erfahrene qualifizierte ehrenamtliche Kraft	pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> • 2 Tage • mind. 6 Stunden 	pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> • min. 2 Tage

Während der Öffnungszeiten steht die Einrichtung den Besuchern zur Verfügung und die Räumlichkeiten werden von diesen genutzt. Angebote, die nicht in der Jugendfreizeitstätte stattfinden zählen nicht zu den Öffnungszeiten. Sie werden separat aufgeführt.

Transparenz und Qualität der fachlichen Arbeit – Der Qualitätsdialog

Grundlage der fachlichen Arbeit und der finanziellen Förderung sind neben den rechtlichen Bestimmungen die Rahmenstandards der OKJA im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes sowie die hiermit verbundenen individuellen einrichtungsbezogenen Zielvereinbarungen. Zur fachlichen Reflexion der Förderung und zur sozialraumorientierten Schwerpunktsetzung der Einrichtung wird jährlich zwischen dem Personal der Jugendfreizeitstätte und des Kreisjugendamtes ein Qualitätsdialog geführt. Dieser Dialog zielt darauf ab, gemeinsam mit den Zuschussempfängern den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen und Anregungen für Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen im inhaltlichen und strukturellen Bereich aufzunehmen.

1. Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichem Personal

Offene Türen (OT) und Kleine Offene Türen (KOT)

Über die Schaffung von Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichem Personal entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der dazu ergangenen Jugendfreizeitstättenbedarfsplanung.

Arbeitsgrundlage sind neben den rechtlichen Grundlagen die Rahmenstandards der OKJA des Hochsauerlandkreises.

Eine Personalaufstockung bedarf, wenn sie in die Bezuschussung einfließen soll, einer entsprechenden Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.

Über die Höhe der Vergütung der Fachkräfte entscheiden die Träger der Jugendfreizeitstätten im eigenen Ermessen.

Die Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichem Personal werden wie folgt gefördert:

- Der Kreis trägt aus Landes- und Kreismitteln die tatsächlichen Personalkosten des hauptamtlichen Personals. Folgende Personalkosten und Personalnebenkosten sind anerkennungsfähig: tarifliche Vergütung (BAT, TVöD, KAVO); vermögenswirksame Leistungen; Arbeitgeberanteil an der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung; Umlage U1, U2 und U3; Zusatzversorgung, Sanierungsgeld, Beitragszuschuss Ost zum Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU); Personalkosten im Rahmen von Altersteilzeit; Abfindungen (nach arbeitsgerichtlichem Vergleich oder Urteil); Beiträge zur Berufsgenossenschaft; Beihilfeaufwendungen.
- Die Personalkosten werden bei Neueinstellungen nur bis zur Entgeltgruppe S 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD-SuE) bei Sozialarbeitern und Sozialpädagogen bzw. bis zur Entgeltgruppe S 8 TVöD-SuE bei Erziehern gefördert; für die Leitung einer großen Jugendfreizeitstätte (OT mit 2,5 Vollzeitstellen) ist die Förderung bis zur Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE möglich. Personalkosten eines evtl. haustechnischen Dienstes werden nicht gefördert.
- Jede Einrichtung erhält einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 7.550,00 € je Vollzeitstelle. Jugendfreizeitstätten, in denen nur eine halbe Stelle eingerichtet ist, erhalten einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 45.224,00 €. Der Sachkostenzuschuss ist anzupassen, sobald der Verbraucherpreisindex um fünf Prozentpunkte angestiegen ist.
- Für Jugendfreizeitstätten mit nur einer hauptamtlichen Fachkraft besteht im Falle der Erkrankung der Fachkraft nach zwei Wochen die Möglichkeit, die Kosten für evtl. Vertretungspersonal bis zu einer Höhe von bis zu 26,00 € pro Stunde vom Jugendamt fördern zu lassen.

Die Träger der Jugendfreizeitstätten tragen als Eigenleistungen die Kosten, die nicht durch die vorstehend genannten Zuschüsse abgedeckt sind und deren Bezuschussung nicht an anderer Stelle der Richtlinien möglich ist (z.B. Freizeiten, Anschaffung von Material, Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten).

Die ordnungsgemäße Mittelverwendung weisen die Träger der Jugendfreizeitstätten dem Jugendamt durch eine entsprechende Personalkostenaufstellung bis zum 28.02. des folgenden Jahres nach.

Eines besonderen Verwendungsnachweises bedarf es nicht. An seine Stelle tritt zur fachlichen Reflexion der Förderung ein Qualitätsdialog für die offene Kinder- und Jugendarbeit zwischen dem Kreisjugendamt und dem jeweiligen Träger der Jugendfreizeitstätte. Es werden jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen geschlossen.

Der Qualitätsdialog soll darauf abzielen, gemeinsam mit den Zuschussempfängern den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen und Anregungen für Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen in der Förderung zu geben.

Neben der Betriebskostenförderung durch Übernahme von Personal- und Sachkosten ist die Bezuschussung von Projekten möglich. Über die finanzielle Projektförderung ergeht ein besonderer Bescheid.

Was wird gefördert? Offene Türen (OT) und Kleine Offene Türen (KOT)

Abrechnungsunterlagen: - Aufstellung der tatsächlichen Personalkosten des hauptamtlichen Personals (Gesamtpersonalkosten des Arbeitgebers, die dem Lohnkonto entnommen werden können)
- Aufstellung über erhaltene Ausgleichszahlungen (z.B. aus Umlage U1 oder U2) bzw. Erklärung, dass keine Ausgleichszahlungen vereinnahmt wurden

Förderung: - tatsächliche Personalkosten des hauptamtlichen Personals
- Sachkosten in Höhe von jährlich 7.550,00 € je Vollzeitstelle (bei Jugendfreizeitstätten, in denen nur eine halbe Stelle eingerichtet ist, in Höhe von jährlich 5.224,00 €)

2. Projektförderung

Es ist ein angestrebtes Ziel des Kreisjugendamtes, die finanziellen Mittel der Projektförderung zentral zu organisieren und in den Kontext des Wirksamkeitsdialoges mit einzuflechten; so können im Wirksamkeitsdialog für notwendig erachtete Projekte besprochen und festgeschrieben werden. Hier soll erreicht werden, dass die Einrichtung flexibler und mit finanzieller Unterstützung präventiv sozial-bedenklichen Situationen entgegenwirken kann.

Was wird gefördert?	Bedarfsorientierte Projekte, die im Rahmen des alljährlichen Wirksamkeitsdialoges mit den zuständigen Kreisjugendpflegern abgesprochen werden. Bezüglich einer zu treffenden Auswahl gelten die jeweils gültigen Auswahlkriterien. Der Kreisjugendhilfeausschuss behält sich vor, auch kreisweite Projekte mit einem thematischen Schwerpunkt zu beschließen.
Antragsformular:	Projektantrag
Abrechnungsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie, aufgeschlüsselt in Personal- und Sachkosten - Dokumentationsmappe - schriftliche Auswertung
Antragsfrist:	Anträge sind bis zum 31.12. des Vorjahres einzureichen; die Abrechnungsunterlagen sind bis spätestens zum 30.11. des Jahres vorzulegen.
Förderung:	<p>Insgesamt stehen 37.500,00 € zur Verfügung, hiervon 10.500,00 € für die Förderschwerpunkte Kooperation mit Schule und herausreichende Arbeit.</p> <p>Vergabe: Sie Kriterien zur Projektmittelvergabe.</p>

3. Jugendfreizeitstätten ohne hauptamtliches Personal

Teil-Offene Türen (TOT)

Anträge zur Einrichtung einer Jugendfreizeitstätte ohne hauptamtliches Personal werden im Arbeitskreis zur Jugendfreizeitstättenbedarfsplanung erarbeitet und dem Jugendhilfeausschuss eingereicht.

Die Notwendigkeit und Verwendung der jährlichen Zuschüsse wird im Rahmen des Qualitätsdialoges durch Vorlage der entsprechenden Belege überprüft.

Was wird gefördert?	Teil-Offene Türen (TOT)
Antragsfrist:	Im jährlichen Qualitätsdialog ist der Mittelbedarf für das Folgejahr (bis max. zum unten genannten Förderbetrag) anzumelden.
Förderung:	jährlich 3.500,00 €. Mit diesem Zuschuss gelten alle Ausgaben (z.B. Honorare, Mieten für Räume, Werbe- und Druckkosten) als abgegolten. Von dem Zuschuss dürfen höchstens 800,00 € für Miet- und Neben-/ Energiekosten eingesetzt werden.

4. Treffpunktarbeit

Der zentrale Bereich und die Basis der offenen Jugendarbeit ist der offene Treffpunkt. Der offene Treffpunkt bietet Aktionen zu unterschiedlichsten Thematiken an und lädt alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen zu einem selbstbestimmten Kommen und Gehen ein. Ziel ist es, die entstehende Jugendarbeit vor Ort zu unterstützen.

Die Förderung von Treffpunktarbeit wird in jedem Einzelfall durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Der Treffpunkt wird von einer in der Jugendarbeit erfahrenen qualifizierten ehrenamtlichen Kraft geleitet, die über die JuLeiCa qualifiziert ist.

Was wird gefördert? Treffpunktarbeit

Abrechnungsunterlagen: - Programme
- Finanzierungsnachweise

Förderung: 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch jährlich 1.200,00 €. Mit diesem Zuschuss gelten alle Ausgaben (z.B. Honorare, Mieten für Räume, Werbe- und Druckkosten) als abgegolten.

5. Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten

Mit Mitteln des Kreises werden Bau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Einrichtungsgegenstände für Jugendfreizeitstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes bezuschusst. Sollen Jugendräume im Zusammenhang mit anderen Räumen geschaffen werden, wird nur der Teil bezuschusst, der auf die Jugendräume entfällt.

Neben der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss der Träger auch in der Lage sein, die Folgekosten, zu denen auch die Unterhaltungskosten zählen, zu tragen.

Sofern möglich, muss aus den Anträgen hervorgehen, welcher Anteil der Gesamtkosten durch die Zuschüsse des Kreisjugendamtes gedeckt werden soll.

Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen ist nur möglich, wenn ein Bedarf aus jugendpflegerischer Sicht gegeben ist.

Bezuschusste Jugendfreizeitstätten müssen vorrangig und überwiegend der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Zweckentfremdungen führen zur Rückforderung des Kreiszuschusses.

Was wird gefördert?	Bau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Einrichtungsgegenstände für Jugendfreizeitstätten
Antragsformular:	Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten von Jugendfreizeitstätten
Abrechnungsunterlagen:	- Rechnungen mit Zahlungsquittungen - bei Baumaßnahmen: bauaufsichtliche Genehmigungen
Antragsfrist:	Anträge auf Bezuschussung sind grundsätzlich vor Beginn der Vorhaben zu stellen. Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 50.000,00 € sind bis zum 01.07. des Vorjahres mitzuteilen, so dass die benötigten Haushaltsmittel rechtzeitig in die Haushaltsplanung aufgenommen werden können. Anträge auf Nachfinanzierung werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn sich diese auf Lohn- und Materialkostenerhöhungen stützen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Antragsteller nicht voraussehbar waren. In diesen Fällen ist der Nachfinanzierungsantrag unverzüglich zu stellen.
Förderung:	Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Nutzung der Freizeitstätten und beträgt - 10 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, wenn die Freizeitstätte ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt wird, - 5 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, wenn die Freizeitstätte gemischt genutzt wird. Kegelbahnen in gemischt genutzten Einrichtungen werden nicht bezuschusst.

Zuschüsse ab 2.500,00 € werden ausgezahlt, wenn die Eigenmittel eingesetzt sind. Dabei behält sich das Kreisjugendamt vor, die Auszahlung in Teilbeträgen z.B. nach dem Baufortschritt (Baubeginn, Rohbauabnahme, Schlussabnahme) vorzunehmen. Wenn die Haushaltslage es erfordert, können die bewilligten Zuschüsse auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.

Die Abrechnung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise. Da sich die Zuschüsse nach Prozentsätzen errechnen, sind die Gesamtkosten nach Abschluss der Maßnahmen nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Aufstellungen der gesamten Einnahmen und Ausgaben bzw. Zahlungsbelege beizufügen.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien hat der Kreisjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2024 beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Richtlinien des Kreisjugendamtes des Hochsauerlandkreises zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ihre Gültigkeit.